

Förderrichtlinie für Dach- und Fassadenbegrünung der Stadt Neuss

Inhalt

1. Förderziele	1
2. Gegenstand der Förderung	1
3. Art der Förderung und Festlegung der Fördersumme.....	1
4. Antragsverfahren	2
5. Bewilligungsverfahren und Auszahlung der Fördermittel.....	2
6. Anlage	3

1. Förderziele

Die Stadt Neuss fördert die Dach- und Fassadenbegrünung vorrangig im dicht besiedelten Stadtgebiet. Die Begrünung leistet dabei einen Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas. Die sommerliche Hitzebelastung soll verringert, die Feinstaubbindung verbessert und die Luftfeuchtigkeit erhöht werden. Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf begrünten Flächen soll ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern geleistet werden. Mit der Begrünung soll außerdem das Wohnumfeld attraktiver werden sowie das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner gestärkt und gefördert werden. Die Begrünungsmaßnahmen sollen auch zur Verbesserung der Attraktivität des Stadtbildes und zur Steigerung der Artenvielfalt in der Stadt Neuss beitragen.

Mit der Förderung sollen Begrünungsprojekte unterstützt und die Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger angeregt werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Förderung umfasst die Begrünung von Dachflächen und Fassaden auf privaten, öffentlichen (mit Ausnahme städtischen) und gewerblichen Grundstücken im Gebiet der Stadt Neuss.

2.2 Folgende Begrünungen werden gefördert:

- extensive Dachbegrünung, ca. 5 - 15 cm Substratauflage, Bepflanzung mit Moosen, Sedumarten, Kräutern und Gräsern,
- intensive Dachbegrünung, mehr als 15 cm Substratauflage, Bepflanzung mit Gräsern, Kräutern, hochwüchsigen Stauden und Sträuchern,
- Fassadenbegrünung mit oder ohne Rankhilfe.

2.3 Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung erhalten bleiben.

2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben

- bei denen bereits vor Bewilligung mit der Maßnahmenumsetzung begonnen wird,
- bei denen die Maßnahmen nicht sach- und fachgerecht ausgeführt wird,
- bei denen notwendige baurechtliche sowie sonstige Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
- die durch andere vertragliche oder gesetzliche Regelungen verpflichtend auszuführen sind (z.B. Festsetzung im Bebauungsplan).
- die gleichzeitig durch andere Förderprogramme gefördert werden (Ausschluss von Doppelförderung).

2.5 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Art der Förderung und Festlegung der Fördersumme

- Gefördert wird durch Beratung der Eigentümer/-innen bzw. Mieter/-innen bereits schon vor der Antragstellung und fortlaufend bis zum Abschluss des Vorhabens.
- Gefördert wird durch gezielte Ansprache von Eigentümerinnen und Eigentümern geeignet erscheinender Grundstücke bzw. Gebäude.
- Gefördert wird durch zweckgebundene Zuschüsse. Die Fördersumme ist dabei abhängig von der Lage des Objektes sowie von der Größe und Art der geplanten Begrünung:
 - o Lage des Objektes in einem der drei Fördergebiete (A – Innerstädtische, hoch versiegelte Bereiche mit hoher Hitzebelastung und geringen Versickerungs- und Verdunstungsmöglichkeiten, B – Städtische, überwiegend versiegelte Bereiche mit einer zu erwartenden, hohen Hitzebelastung im Zuge des Klimawandels und nur eingeschränkten Versickerungs- und Verdunstungsmöglichkeiten, C – Stadtrandgebiete oder ländliche Gebiete mit wenig versiegelten Bereichen und bereits guten Versickerungs- und Verdunstungsmöglichkeiten), siehe Anlage.

- Art der Begrünung (intensive Dachbegrünung mit einer Substratauflage > 15 cm, extensive Dachbegrünung mit einer Substratauflage 5 – 15 cm bzw. Fassadenbegrünung mit oder ohne Rankhilfe)
- Fläche der Begrünungsmaßnahme auf dem Dach bzw. an der Fassade
- Die Fördersumme für Dachbegrünung beträgt ca. 400 € - 2000 € und für Fassadenbegrünung ca. 225 € - 1500 €.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer/-innen und Eigentümergemeinschaften bzw. Antragsteller/-innen mit einer Einverständniserklärung des Eigentümers.
- 4.2 Das Antragsformular ist unter der angegebenen Kontaktadresse zu erhalten oder kann auf der Homepage der Stadt Neuss unter www.neuss.de/dach-und-fassadenbegruenung heruntergeladen werden. Dem Antrag ist als Anlage ein Foto des Objektes (Dach oder Fassade) zum Zeitpunkt der Antragstellung beizulegen und ggf. notwendige Genehmigungen (Einverständniserklärung des Eigentümers).
- 4.3 Die Antragsstellung erfolgt postalisch bei der Stadtverwaltung Neuss, Amt für Stadtgrün, Umwelt und Klima, Bergheimer Str. 67a, 41464 Neuss oder per Fax unter 02131-90-3370.
- 4.4 Zuständige Kontaktperson und Ansprechpartner für das Förderprogramm ist Herr Bleckmann unter klimaanpassung@stadt.neuss.de oder 02131-90-3316.

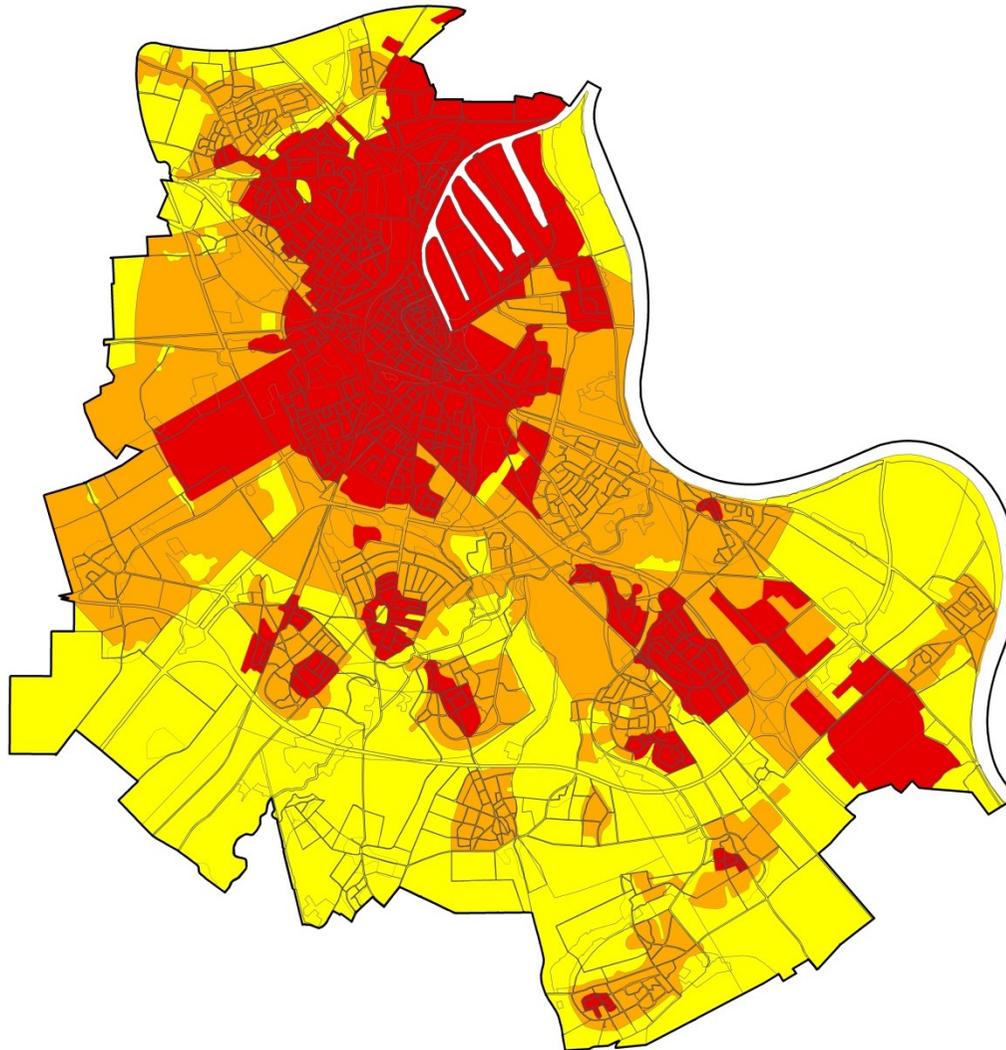
5. Bewilligungsverfahren und Auszahlung der Fördermittel

- 5.1 Die Bewilligung der Förderung und die Auszahlung der Zuschüsse werden vom Amt für Stadtgrün, Umwelt und Klima veranlasst.
- 5.2 Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, werden die Anträge in der Reihenfolge des Antragsingangs bewilligt (Windhundprinzip). Maßgeblich ist hierbei der tagesgenaue Post- bzw. Faxeingang. Sollten innerhalb eines Tages mehr förderfähige Anträge eingehen, als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird per Losverfahren entschieden.
- 5.3 Sobald die zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft sind, wird das Förderprogramm beendet. Weitere Förderanträge können dann nicht mehr bewilligt werden.
- 5.4 Das Amt für Stadtgrün, Umwelt und Klima entscheidet über den Förderantrag und erteilt im positiven Fall einen Zuwendungsbescheid an den Antragsteller. Der Antragsteller wird damit zum Zuwendungsempfänger. Wird ein Förderantrag negativ beschieden, erhält der Antragsteller einen Ablehnungsbescheid.
- 5.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, innerhalb von 4 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids mit der Maßnahmenumsetzung zu beginnen. Spätestens 12 Monate nach Erhalt des Zuwendungsbescheids muss die Umsetzung der Maßnahme abgeschlossen sein. Ein Foto des Objektes (Dach oder Fassade) zum Zeitpunkt der Maßnahmenfertigstellung muss als Nachweis erbracht werden. Der Nachweis muss unaufgefordert an den Fördergeber gesendet werden.
- 5.6 Sobald der Nachweis für die Umsetzung der Dach- oder Fassadenbegrünung bei dem Fördergeber eingegangen ist, wird die Fördersumme an den Antragsteller ausgezahlt.
- 5.7 Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

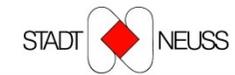
Neuss, den 28.10.2019

6. Anlage

Karte zum Förderprojekt Dach- und Fassadenbegrünung mit Fördergebieten



Klimaanpassung



Förderprojekt Dach- und Fassadenbegrünung

Fördergebiete

-  **A** Innerstädtische, hoch versiegelte Bereiche mit hoher Hitzebelastung und geringen Versickerungs- und Verdunstungsmöglichkeiten
 -  **B** Städtische, überwiegend versiegelte Bereiche mit einer zu erwartenden, hohen Hitzebelastung im Zuge des Klimawandels und nur eingeschränkten Versickerungs- und Verdunstungsmöglichkeiten
 -  **C** Stadtrandgebiete oder ländliche Gebiete mit wenig versiegelten Bereichen und bereits guten Versickerungs- und Verdunstungsmöglichkeiten
- Stadtgrenze
— Kleinräumige Gliederung

Bearbeitungsstand: 2018

0 1.250 2.500 5.000 Meter

Quelle: Stadt Neuss, Stabsstelle Klimaschutz und Klimaanpassung
Entwurf und Datenaufbereitung: Elena Plank mit ArcGis 10